

**Landesausschuss für Berufsbildung**  
*bei der Senatorin für Kinder und Bildung*



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

**Geschäftsordnung  
des Landesausschusses für Berufsbildung  
des Landes Bremen**

in der Fassung vom 15. Februar 2016

Der Landesausschuss für Berufsbildung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in seiner Sitzung am 15. Februar 2016 nachfolgende Geschäftsordnung.

## **§ 1**

### **Zuständigkeit und Aufgaben**

- (1) Der Landesausschuss berät die Landesregierung in Fragen der Berufsbildung (Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung).
- (2) Er hat insbesondere im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach dem BBiG sowie auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens hinzuwirken.
- (3) Der Landesausschuss spricht Empfehlungen gegenüber
  - der Landesregierung
  - den zuständigen senatorischen Dienststellen
  - dem Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung aus.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft im Landesausschuss**

- (1) Der Landesausschuss besteht gemäß § 82 Abs. 1 BBiG i. V. m. dem Beschluss vom 18. Januar 2011 aus 18 Mitgliedern (6 Mitglieder Arbeitgeber [AG]; 6 Mitglieder Arbeitnehmer [AN]; 6 Mitglieder oberste Landesbehörden [OLB]). Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl Stellvertreter/-innen. Mindestens die Hälfte der Beauftragten der OLB muss in Fragen des Schulwesens sachkundig sein.
- (2) Der Landesausschuss ist von seiner Zusammensetzung, aber auch von seiner Aufgabe her ein politisches Gremium. Die Mitglieder werden auf Vorschlag gemäß § 82 Abs. 2 BBiG von der Landesregierung berufen.

Die Amtsperiode des Landesausschusses dauert vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit dem Ende der Amtsperiode des Landesausschusses. Werden Mitglieder nachberufen, so werden sie für die restliche Laufzeit der Amtsperiode berufen.

- (3) Die Mitgliedschaft im Landesausschuss ist auf die Person bezogen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Die dienstliche Verantwortung der auf Vorschlag der OLB berufenen Mitglieder bleibt unberührt.
- (4) Die Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen senatorischen Dienststelle niederlegen. Sie können nach persönlicher Anhörung und der Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung und die Nachberufung erfolgt durch die Landesregierung.

### **§ 3**

#### **Vorsitz im Landesausschuss**

- (1) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtsperiode eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in. Im jährlichen Wechsel übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz, und der/die Vorsitzende wird Stellvertreter/in. Es gilt das Kalenderjahr. Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören; Mitglieder der OLB sind von der Wahl ausgeschlossen.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim. Wahlen durch offene Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (3) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber/innen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen findet § 7 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

### **§ 4**

#### **Sitzungen des Landesausschusses**

- (1) Die Sitzungen des Landesausschusses sind in der Regel öffentlich. Der Landesausschuss kann die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung beschließen. Das Recht des Ausschusses, einzelne Punkte der Tagesordnung im Verlauf der Sitzung als nicht öffentlich zu beschließen, bleibt unbenommen.
- (2) Stellvertreter/-innen werden durch die Geschäftsführung über die Sitzungen des Landesausschusses in gleicher Weise wie Mitglieder informiert. Sie können an den Sitzungen

mit beratender Stimme teilnehmen. Ein stellvertretendes Mitglied hat Stimmrecht, wenn es ein Mitglied vertritt.

- (3) An den Sitzungen des Landesausschusses können Vertreter/innen der beteiligten obersten Landesbehörden ohne Einladung (§ 82 Abs. 4 Satz 4 BBiG) teilnehmen.
- (4) Der Landesausschuss kann die ständige Einladung je eines Vertreters/einer Vertreterin der Arbeitsämter Bremen und Bremerhaven beschließen.
- (5) Zur Erfüllung von Aufgaben kann der Landesausschuss auch Sachverständige und sonstige an der beruflichen Bildung Interessierte hören. Sind diese Personen als Berichterstatter oder Sachkundige vorgesehen und von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Vertreter/-in geladen, kann auf einen entsprechenden Beschluss verzichtet werden.
- (6) Auf Antrag einer Mitgliedsgruppe muss die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrochen werden.
- (7) Wird die Vertraulichkeit einer Verhandlung oder Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen, so sind alle Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Der Landesausschuss tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr; er wird vom/von der Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertreter/-in; bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und seines Vertreters/seiner Vertreterin wählt der Ausschuss aus seiner Mitte – unter Vorsitz des ältesten Mitglieds – eine/n Sitzungsleiter/in.

## **§ 5**

### **Erstellen der Tagesordnung / Einladung / Beratung**

- (1) Zwecks Vorbereitung der Tagesordnung lädt der/die Vorsitzende über die Geschäftsführung die Vertreter/innen der beteiligten obersten Landesbehörden zu einer vorbereitenden Sitzung ein. Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzenden.

Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Landesausschusses mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Einladung sind die Beratungsunterlagen beizufügen.

Der/Die Vorsitzende ist zur Einberufung des Landesausschusses verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände und Gründe verlangen.

- (2) In der Sitzung des Landesausschusses können nur solche Angelegenheiten beraten und beschlossen werden, die bei der Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung genannt worden sind oder die mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 6**

### **Niederschrift**

Über jede Sitzung des Landesausschusses ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergibt. Auf Antrag eines Mitgliedes sind bestimmte Meinungsäußerungen aufzunehmen.

In die Ergebnisniederschrift kann ein Minderheitsvotum gegen einen mit Mehrheit gefassten Beschluss in angemessenem Umfang aufgenommen werden.

Die Ergebnisniederschrift ist von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Ausschusses und ihren Stellvertreter/innen und den ständigen Gästen zu übersenden. Wenn nicht spätestens auf der nächsten Sitzung des Landesausschusses Einspruch erhoben wird, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt.

Nach Genehmigung der Niederschrift ist diese in Kopie an

- a) die Senatorin für Kinder und Bildung – Staatsrat –
- b) die Vorsitzenden der Landesausschüsse in anderen Bundesländern über deren jeweilige Geschäftsführung,
- c) die Geschäftsführungen der Kammern und die Vorsitzenden der Berufsbildungsausschüsse und
- d) den/die Vorsitzende/n des Landesausschusses für Weiterbildung

zur Kenntnis zu geben. Für b) und c), soweit keine Vertraulichkeit vereinbart wurde.

## **§ 7**

### **Beschlussfähigkeit / Beschlüsse**

Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Der Landesausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Empfehlungen an die Landesregierung und Änderungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 8**

### **Unterausschüsse des Landesausschusses**

- (1) Der Landesausschuss kann zu seiner Unterstützung und zur Beratung besonderer Fragen ständige und / oder Ad-hoc-Unterausschüsse bilden. Ad-hoc-Unterausschüsse sind nach Erledigung ihrer Aufgaben vom Landesausschuss aufzulösen. In die Unterausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht dem Landesausschuss angehören. Sie haben volles Stimmrecht. Die Mitglieder der Unterausschüsse können sich durch Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder ihrer Gruppe vertreten lassen. Die Zahl der Mitglieder eines Unterausschusses soll neun nicht übersteigen. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse können Sachverständige zu den Sitzungen einladen.
- (2) Die Unterausschüsse bestehen längstens für die Dauer einer Amtsperiode. Der Landesausschuss stellt fest, ob die zugewiesenen Aufgaben erledigt sind.
- (3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden, soweit sie dem Landesausschuss als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder angehören, vom Landesausschuss bestimmt. Bei der Auswahl der Mitglieder eines Unterausschusses ist darauf zu achten, dass alle drei Gruppen gleich stark vertreten sind. Soweit die vorgeschlagenen Personen nicht dem Landesausschuss angehören, werden sie auf Vorschlag des Landesausschusses von der zuständigen senatorischen Dienststelle berufen.
- (4) Die Unterausschüsse haben die ihnen vom Landesausschuss zugewiesenen Fragen zu beraten und diesem über das Ergebnis der Beratungen schriftlich zu berichten. In eilbedürftigen Fällen kann der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Landesausschusses den Unterausschüssen Fragen zur Beratung direkt zuweisen.

- (5) Kann der Landesausschuss aus organisatorischen Gründen sein Beratungsrecht gemäß § 83 BBiG zu kurzfristigen und terminlich gebundenen Fragen der Berufsbildung nicht wahrnehmen, ist der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Landesausschusses ermächtigt, die Landesregierung möglichst auf der Grundlage der Beschlussfassung des Unterausschusses zu beraten bzw. eine Empfehlung des Landesausschusses auszusprechen.
- (6) Die Vorsitzenden der Unterausschüsse sollen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Landesausschusses sein und werden vom Landesausschuss entsandt. Die Vorsitzenden sollten jeweils der Gruppe angehören, die im Landesausschuss den stellvertretenden Vorsitz führt. Im Übrigen gelten § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2; § 6 Zeile 1 bis 10 und § 7 Satz 1 entsprechend.
- (7) Die Vorsitzenden des Landesausschusses und die Vertreter/-innen der beteiligten obersten Landesbehörden sind berechtigt, an den Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung des Landesausschusses**

Die Geschäfte des Landesausschusses und seiner Unterausschüsse werden von der zuständigen senatorischen Dienststelle im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Landesausschusses geführt. Die Geschäftsführung hat gegenüber den Vorsitzenden eine beratende Funktion.

## **§ 10**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Änderung bedarf der Genehmigung durch die zuständige senatorische Dienststelle.

Bremen, den 15. Februar 2016

Vorsitzender  
(Karlheinz Heidemeyer)

  
stellvertretende Vorsitzende  
(Daniela Teppich)

Genehmigt durch die Senatorin für Kinder und Bildung am 15. Februar 2016.